

**Ludwigshafener Hochschulanzeiger**

**Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**

**Inhaltsübersicht:**

Seite 2: Spezielle Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Innovative Versorgungspraxis in der Pflege und im Hebammenwesen“ der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Seite 11: Impressum

Aufgrund des § 86 Absatz 2 Nr. 3 HochSchG in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 08.01.2020 die Spezielle Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Innovative Versorgungspraxis in der Pflege und im Hebammenwesen“ erlassen. Diese hat der Präsident der Hochschule am 29.01.2020 gem. § 7 Absatz 3 Satz 2 HochSchG genehmigt, nachdem der Senat gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und nachfolgend bekannt gemacht.

**Spezielle Prüfungsordnung für den  
konsekutiven Masterstudiengang „Innovative Versorgungspraxis in der Pflege und im Hebammenwesen“**

**der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**

vom 30.01.2020

**Inhaltsverzeichnis**

*Die*

*vorliegende Spezielle Prüfungsordnung nimmt zu folgenden Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule (im Folgenden: APO) vom 13.06.2014 ausführende bzw. ergänzende studiengangspezifische Regelungen vor:*

*Erster Abschnitt: Geltungsbereich*

§ 1 Geltungsbereich (§ 1 APO)

*Zweiter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen*

§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 2 APO)

*Dritter Abschnitt: Aufbau und Abschluss*

§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums (§ 4 APO)

§ 4 Leistungspunktsystem (§ 6 APO)

§ 5 Akademischer Grad (§ 7 APO)

*Vierter Abschnitt: Prüfungsverfahren*

§ 6 Prüfungsorganisation (§ 11 APO)

§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15 APO)

§ 8 Prüfungsarten (§ 15 APO)

§ 9 Schriftliche Abschlussarbeit (§ 18 APO)

§ 10 Bildung der Gesamtnote (§ 19 APO)

*Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen*

§ 11 Änderungen

§ 12 Inkrafttreten

Anlage 1 zur SPO: Studienverlaufsplan

Anlage 2 zur SPO: Prüfungsgebiete, Lehrveranstaltungen, Wahlpflichtoptionen, Leistungspunkte (LP) und Arten der Modulprüfungen

**Erster Abschnitt:  
Geltungsbereich**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für den konsekutiven Masterstudiengang „Innovative Versorgungspraxis in der Pflege und im Hebammenwesen“ gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule (APO) vom 13.06.2014 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die vorliegende Spezielle Prüfungsordnung enthält studienangewandte Regelungen für das Prüfungssystem dieses Studiengangs, die die Bestimmungen der unter Abs. 1 genannten Ordnung ausführen und ergänzen.

**Zweiter Abschnitt:  
Zugangsvoraussetzungen**

**§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der konsekutive Masterstudiengang „Innovative Versorgungspraxis in der Pflege und im Hebammenwesen“ setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließlich einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem dualen oder ausbildungsintegrierten Studiengang in Pflege oder Hebammenwesen (Bachelor of Arts/Bachelor of Sciences Pflege bzw. Hebammenwesen) oder einen Hochschulabschluss mit fachlicher Verwandtschaft und eine abgeschlossene Berufsausbildung im Hebammenwesen bzw. in einem Pflegeberuf voraus. Über das Vorliegen der fachlichen Verwandtschaft entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Für die Hochschulabschlüsse nach Satz 1 sind in der Regel mindestens 180 ECTS nachzuweisen.

**Dritter Abschnitt:  
Aufbau und Abschluss**

**§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt vier Semester.
- (2) Im Rahmen des Moduls 8 „Praxis der Implementierung“ absolvieren die Studierenden ein Praxisprojekt im Rahmen eines Praktikums im Umfang von mindestens 240 Stunden, das in einer Einrichtung des Gesundheitswesens oder in Begleitung einer Fachkraft in freiberuflicher Tätigkeit abgeleistet werden muss. Näheres regelt das Praxisreferat.
- (3) Der durchgängig modularisierte Studiengang umfasst insgesamt 9 Module. Anlage 1 dieser Ordnung bestimmt u.a. die Verteilung dieser Module auf die einzelnen Studiensemester (Studienverlaufsplan) sowie die Dauer dieser Module.
- (4) Anlage 2 dieser Ordnung zeigt u.a. die Prüfungsgebiete (Module), die jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen, die Anzahl der mit der erfolgreich bestanden Modulprüfung zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) sowie die Art und Form der Modulprüfungen.

#### **§ 4 Leistungspunktsystem**

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 120 Leistungspunkte zu erbringen. Darin eingerechnet sind die Leistungspunkte, die mit der erfolgreich abgeschlossenen schriftlichen Abschlussarbeit (§ 9 dieser Ordnung) erworben werden.
- (2) Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

#### **§ 5 Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“).

### **Vierter Abschnitt: Prüfungsverfahren**

#### **§ 6 Prüfungsorganisation**

- (1) § 14 Abs. 3 APO findet keine Anwendung.
- (2) Die Nutzung des elektronischen Prüfungsverwaltungssystems ist im Studiengang vorgesehen (§ 12 APO).

#### **§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Das Prüfungssystem des Studiengangs sieht neben benoteten Prüfungsleistungen, die in die Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs einfließen, auch Studienleistungen vor, die nicht in die Berechnung der Gesamtnote eingehen.
- (2) Studienleistungen sind in Anforderungen und Verfahren mit Prüfungsleistungen vergleichbar, diese werden in Anlehnung an § 19 Abs. 3 APO mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet.
- (3) Die Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung weisen aus, welche Module mit einer Prüfungsleistung und welche mit einer Studienleistung abschließen.
- (4) Die Bearbeitungszeiten von Prüfungs- und Studienleistungen (Modulprüfungen), die Lehrveranstaltungsbegleitend erfolgen, werden von den Prüfenden im Einvernehmen mit der/ dem jeweiligen Modulbeauftragten festgelegt, sofern die Allgemeine Prüfungsordnung nicht anderweitige Regelungen vorsieht.

#### **§ 8 Prüfungsarten**

Diese Ordnung sieht neben den in § 15 APO aufgeführten Prüfungsarten die folgenden fachspezifischen Prüfungsarten vor:

- a. **Kurzexposé:** In Verbindung etwa mit einer Hausarbeit oder der schriftlichen Abschlussarbeit ist ein Kurzexposé ein eigenständiger Teil einer Prüfungsform (z.B. einer Hausarbeit) und Grundlage für die Beratung/ Betreuung dieser Arbeit. Ein Kurzexposé hat die Funktion, das Vorhaben einer wissenschaftlichen Arbeit (z.B. die Abschlussarbeit) sowie das genaue Vorgehen zu klären und vorzustellen (Umfang: max. 3 Seiten).

- b. **Essay:** In einem Essay wird eine spezifische Fragestellung eines Moduls bzw. eines Teilmoduls (eine oder mehrere modulintegrierte Lehrveranstaltungen) schriftlich erörtert (Umfang: max. 6 Seiten).
- c. **Ästhetische, mediale oder performative Beiträge:** Diese Prüfungsform umfasst – regelmäßig mit einer mündlichen oder schriftlichen Ausführung – Beiträge wie z.B. Präsentationen, Rollenspiele, Theateraufführungen, Videodokumentationen.
- d. **Projektskizze:** Stellt eine 3-5 seitige Kurzdarstellung eines Forschungs-/Implementierungsprojektes dar. Sie soll Angaben zur durchgeführten Analyse (z.B. Rahmenbedingungen, Stakeholder, förderliche/hemmende Faktoren), zum Stand der Forschung, zu der genauen Fragestellung und der Zielsetzung, dem Design, den angewandten Methoden, der Auswahl der Institutionen / Organisationen / Betriebseinheiten sowie den Stakeholdern machen. Darüber hinaus muss ein Arbeits- und Zeitplan enthalten sein. Die Prüfungsanforderungen unterscheiden sich je nach Ausrichtung des Projekts.
- e. **Projektbericht:** Diese Prüfungsform umfasst die Darstellung der Anlage eines Projekts (nach Punkt d) und seiner Ergebnisse sowie deren Reflexion und wissenschaftliche Würdigung in einem Umfang von 30-50 Seiten.
- f. **Working Paper (Diskussionspapier):** Diese Prüfungsform umfasst eine veröffentlichungsfähige Darstellung eines Forschungsprozesses oder theoretischen Diskussionsprozesses.
- g. **Forschungstagebuch:** Diese Prüfungsform umfasst die schriftliche Reflexion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbständigen geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts (Umfang: max. 15 Seiten).
- h. **Lerntagebuch:** Diese Prüfungsform umfasst die schriftliche Darstellung und Reflexion des eigenen Lernprozesses bezogen auf die Bildungsziele eines Moduls bzw. eines Teilmoduls (eine oder mehrere modulintegrierte Lehrveranstaltungen) (Umfang: max. 15 Seiten).
- i. **Posterpräsentation:** Diese Prüfungsform umfasst die Erstellung und Präsentation eines wissenschaftlichen Forschungsposters.
- j. **Mitarbeit an einem Web Blog/einem Wiki:** Diese Prüfungsform umfasst das Verfassen von kleineren veröffentlichungsfähigen wissenschaftlichen Artikeln bzw. Beiträgen für einen thematischen Web Blog / Wiki mit Bezug zu einem Modul.
- k. **Portfolio:** Diese Prüfungsform umfasst eine Bündelung mehrerer kurzer Reflexionen über Seminarinhalte (z.B. Essays, Rezensionen, Protokolle).
- l. Kombination der vorgenannten Prüfungsarten beziehungsweise mit den Arten nach § 15 Abs. 5 APO.

### **§ 9 Schriftliche Abschlussarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Abschlussarbeit (Master-Thesis) beträgt 6 Monate.
- (2) Mit der bestandenen Abschlussarbeit werden 26 Leistungspunkte erworben.
- (3) Gemäß den Bestimmungen der APO (§ 10 Abs. 7) schlagen die Studierenden in ihrem Antrag auf Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit (§ 17 Abs. 2 APO) neben einer Betreuerin/ einem Betreuer (Erstgutachterin/ Erstgutachter) eine Zweitgutachterin/ einen Zweitgutachter vor.
- (4) Die Masterarbeit ist, abweichend von § 18 Abs. 5 APO, in dreifacher gebundener Ausfertigung bei der zuständigen Prüfungsverwaltung einzureichen.

## **§ 10 Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote wird wie folgt gebildet:

Die Gesamtnote entspricht dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulprüfungen, die mit einer Prüfungsleistung abschließen, und der gewichteten Note der schriftlichen Abschlussarbeit.

(2) Hierbei werden die Prüfungsleistungen der nachfolgenden Module wie folgt gewichtet:

- |                             |                                   |
|-----------------------------|-----------------------------------|
| - Modul MAIV 8              | 2-fache Gewichtung,               |
| - Module MAIV 2, 3, 5, 6, 7 | jeweils 1-fache Gewichtung,       |
| - Modul MAIV 9              | 3-fache Gewichtung,               |
| - Module MAIV 1, 4          | nicht benotete Studienleistungen. |

## **Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Änderungen**

Änderungen dieser Ordnung werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in Kraft.

Ludwigshafen, den 30.01.2020

gez. Prof. Dr. Peter Mudra  
Präsident der Hochschule  
für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

gez. Prof. Dr. Karen Wagels  
Dekanin des  
Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen



## Anlage 2 der SPO: Prüfungsgebiete, Lehrveranstaltungen, Wahlpflichtoptionen, Leistungspunkte (LP) und Arten der Modulprüfungen

Aus der folgenden Darstellung ergeben sich Anzahl und Umfang (ausgedrückt in Leistungspunkten nach § 4 dieser Ordnung) der Prüfungsgebiete (Module) sowie der modulintegrierten Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiengangs. Ebenso wird die Semesterzuordnung der einzelnen modulintegrierten Lehrveranstaltungen ausgewiesen.

Des Weiteren ergeben sich aus der Übersicht die den jeweiligen Modulen zugeordneten Modulprüfungen, welche als Prüfungsleistung (PL) oder als Studienleistung (SL) nach § 7 dieser Ordnung zu erbringen sind.

Benannt werden ebenfalls die für die jeweilige Modulprüfung möglichen Prüfungsarten: Diese Prüfungsarten sind als Alternativen (Schrägstrich „/“ bedeutet „oder“) zu verstehen und werden nach § 11 Abs. 3 APO jeweils durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

Alle benannten Module sind Pflichtmodule. Aus der Darstellung ergibt sich zusätzlich, in welchen dieser Module – bezogen auf die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen – Wahlpflichtoptionen eröffnet werden.

Prüfungsgebiete (Module), modulintegrierte Lehrveranstaltungen, Wahlpflichtoptionen	SWS	LP	Fach - sem.	Art(en) der Modulprüfung (alternativ sowie Kennzeichnung mit PL oder SL)
<p><b>1. Evidenzbasierte Praxis</b></p> <p>1.1 Evidenzbasierte Praxis</p> <p>1.2 Statistik für Evidenzbasierte Praxis</p> <p>1.3 Qualitative Datenanalyse für Evidenzbasierte Praxis</p> <p>1.4 Projektmanagement</p> <p>Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.</p>	<b>6</b>	<b>10</b>	<b>1</b>	<p><b>SL</b></p> <p><u>Arten:</u> Präsentation mit Ausarbeitung (§15 Abs. 10 APO) / Essay (§8 Abs. b SPO) / Referat (Evidence based practice Review) (§15 Abs. 10 APO)</p>
<p><b>2. Einführung in die Theorie des Implementierens</b></p> <p>2.1 Organisationstheoretische Grundlagen</p> <p>2.2 Theoretische Grundlagen von Mikropolitik</p> <p>2.3 Theorien der Implementierung in Organisationen des Gesundheitswesens</p> <p>Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.</p>	<b>6</b>	<b>10</b>	<b>1</b>	<p><b>PL</b></p> <p><u>Arten:</u> Klausur (§15 Abs. 6 APO) / Portfolio (§8 Abs. k SPO) / Hausarbeit (§15 Abs. 7 APO)/ mündliche Prüfung (§15 Abs. 9 APO)</p>
<p><b>3. Innovative, sektorenübergreifende Versorgungskonzepte</b></p> <p>3.1 Diversitätsorientierte Gesundheitsversorgung in der Pflege und im Hebammenwesen mit dem Schwerpunkt Transkulturalität</p>	<b>6</b>	<b>10</b>	<b>1</b>	<p><b>PL</b></p> <p><u>Arten:</u> Hausarbeit (§15 Abs. 7 APO) / Portfolio (§8 Abs. k, SPO)</p>



<b>Prüfungsgebiete (Module), modulintegrierte Lehrveranstaltungen, Wahlpflichtoptionen</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Fach - sem.</b>	<b>Art(en) der Modulprüfung (alternativ sowie Kennzeichnung mit PL oder SL)</b>
3.2 Innovative (sektorenübergreifende) Versorgungsgestaltung für die Lebensphase von Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett, Stillzeit und früher Kindheit	4	7	1	
3.3 Innovative sektorenübergreifende Gestaltung der demenzspezifischen Versorgung	4	7	1	
Wahlpflichtoption bzgl. der Lehrveranstaltungen 3.2 und 3.3.				
<b>4. Implementierung und Gestaltung von Wandel</b>	<b>6</b>	<b>10</b>	<b>2</b>	<b>SL</b>
4.1 Implementierung als theoretisch und methodisch geleitetes Handeln	2	3	2	<u>Arten:</u> Portfolio (§8 Abs. k, SPO) / As- signments (§15 Abs. 7 APO) Pro- jektskizze (§8 Abs. d, SPO)
4.2 Partizipation in der Gestaltung von Wandel in Einrichtungen des Gesundheitswesens	2	3	2	
4.3 Projektierung	2	4	2	
Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.				
<b>5. Politische und ökonomische Bedingungen organisationalen Handelns in Gesundheitseinrichtungen</b>	<b>6</b>	<b>10</b>	<b>2</b>	<b>PL</b>
5.1 Gesundheitspolitische Analyse von Implementierungsprojekten	2	4	2	<u>Art:</u> Hausarbeit (§15 Abs. 7 APO) / Portfolio (§8 Abs. k, SPO) / mündliche Prüfung (§15 Abs. 9 APO)
5.2 Grundlagen und Anwendungen gesundheitsökonomischer Evaluation im Gesundheitswesen	2	3	2	
5.3 Ethik und Recht in der Praxis	2	3	2	
Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.				
<b>6. Gestaltung von Kooperationen in Organisationen des Gesundheitswesens</b>	<b>6</b>	<b>10</b>	<b>2</b>	<b>PL</b>
6.1 Kommunikation	2	3	2	<u>Arten:</u> Präsentation mit Ausarbeitung (§15, Abs. 10 APO) /
6.2 Netzwerkarbeit und Koordination	1	2	2	Hausarbeit (§ 15, Abs. 7 APO) / Portfolio (§ 8, Abs. k SPO) /
6.3 Interprofessionelle Kooperation	3	5	2	Referat (§ 15, Abs. 10 APO)

<b>Prüfungsgebiete (Module), modulintegrierte Lehrveranstaltungen, Wahlpflichtoptionen</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Fach - sem.</b>	<b>Art(en) der Modulprüfung (alternativ sowie Kennzeichnung mit PL oder SL</b>
Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.				
<b>7. Überprüfung und Reflexion von Implementierung in der Praxis</b>  7.1 Evaluation von Implementierung  7.2 Implementieren im Spannungsfeld von Anspruch und Wirklichkeit in der pflegerischen/ hebammenspezifischen Versorgung  Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption	<b>6</b>  2  2	<b>8</b>  4  4	<b>3</b>  3  3	<b>PL</b>  <u>Arten:</u> Portfolio (§ 8, Abs. k SPO) / Hausarbeit (§ 15, Abs. 7 APO) / Referat (§ 15, Abs. 10 APO)
<b>8. Praxis der Implementierung</b>  Seminare zur Unterstützung der Wissensumsetzung bzw. -aneignung  seminaristische Gruppenreflexion und/oder Einzelreflexion  Praxisprojekt in Einrichtungen des Gesundheitswesens  Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.	<b>4</b>  2  2  -	<b>22</b>  2  2  18	<b>3</b>  3  3  3	<b>PL</b>  <u>Arten:</u> Schriftlicher Projektbericht (§8, Abs. e SPO)
<b>9. Master-Thesis</b>  9.1 Master-Thesis  9.2 Begleitseminar  9.3 Journal Club  Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.	<b>3</b>  -  2  1	<b>30</b>  26  2  2	<b>4</b>  4  4  4	<b>PL</b>  <u>Art:</u> Schriftliche Abschlussarbeit (§ 18 APO/ § 9 SPO)
<b>Studiengang gesamt</b>		<b>120</b>		

**Impressum:**  
**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**  
**Ernst-Boehe-Straße 4**  
**D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0  
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: [infozentrale@hwg-lu.de](mailto:infozentrale@hwg-lu.de)  
Internet: [www.hwg-lu.de](http://www.hwg-lu.de)

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.